

NABE-Aktionstag 2016

**Veränderungen in der Vergabep Praxis durch
die BVergG-Novelle 2015**

7.11.2016

BVergG-Novelle 2015



- **Umsetzung**
 - BGBI I 7/2016 > **Inkrafttreten: 1.3.2016**
- **Inhalte I**
 - **Keine Losvergabe:** Begründungspflicht in Ausschreibungsunterlage oder im Vergabevermerk
 - **Zuverlässigkeit:** zwingende Abfrage bei Verwaltungsstrafevidenz des **Kompetenzzentrums LSDB** (Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung) wg Verurteilung nach § 7i Abs 4 oder 5 AVRAG (Unterentlohnung; keine Lohnunterlagen)
(§§ 71 Abs 2, 72 Abs 1, 73 Abs 3 neu und § 231 Abs 4 bis 8 neu)
 - **Kernleistungen:** Festlegung Ausführungsvorbehalt von kritischen Aufgaben, die der Bieter als Eigenleistung erbringen muss
(§ 83 Abs 4 neu und § 240 Abs 4 neu)

BVergG-Novelle 2015



- **Inhalte II**

- Festlegung der Einhaltung der in **Ö geltenden arbeits- und sozialrechtlichen** Vorschriften für in Ö zu erbringende Leistungen

- **Subunternehmer I**

- **Definition**

- Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung. (§ 2 Z 33a)

BVergG-Novelle 2015



- **Subunternehmer II**
 - **Offenlegungspflicht in der Angebotsphase**
 - Bieter muss im Angebot alle Subunternehmer inkl Leistungsteil offenlegen
 - Ausnahme: Beschränkung Offenlegung durch Auftraggeber auf wesentliche Auftragsteile, wenn dafür sachliche Rechtfertigung
 - §§ 83 Abs 2, 108 Abs 1 Z 2 neu und §§ 240 Abs 2, 257 Abs 1 Z 2 neu
 - **Offenlegungspflicht nach Auftragserteilung**
 - Bekanntgabepflicht für Auftragnehmer bei beabsichtigtem Subunternehmerwechsel oder Hinzuziehung eines bislang nicht benannten Subunternehmers
 - Einsatz neuer Subunternehmer nur nach Genehmigung durch Auftraggeber
 - Verweigerung nur aus sachlichen Gründen zulässig
 - „automatische“ Genehmigung, wenn keine Ablehnung innerhalb von 3 Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber
 - § 83 Abs 5 neu und § 240 Abs 5 neu



Bestbieterprinzip: Wann muss an Bestbieter vergeben werden?

Zuschlagskriterien – Pflicht Bestbieterprinzip



Überblick zwingendes „Bestbieterprinzip“ (§ 79 Abs 3 neu, § 236 Abs 3 neu)			
Ober- und Unterschwellenbereich Öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber	Bauftrag	Lieferauftrag	Dienstleistungsauftrag
	geschätzter Auftragswert ≥ EUR 1 Mio	Fleisch, Kuhmilch, Butter, Eier, Gemüse, Obst	geistige Dienstleistungen
			keine hinreichend genaue Festlegung der vertraglichen Spezifikationen möglich
	Alternativangebote zulässig		
	im Wesentlichen funktionale Leistungsbeschreibung		
	Unmöglichkeit der vorherigen globalen Preisgestaltung		
	Abweichen von geeigneten Leitlinien + keine vergleichbaren Angebote zu erwarten		
	Bewertung kostenwirksamer Faktoren (zB Betriebs- und Erhaltungsarbeiten)		



Bestbieterkataloge in der Praxis

Bewertungsmethoden



Mathematische Bewertung	Kommissionelle Bewertung
Bewertung ergibt sich unmittelbar aus den Angaben im Angebot oder Messungen des Auftraggebers	Bewertung ergibt sich aus den Schlüssen, die die der Auftraggeber aus den Angaben im Angebot zieht
Bewertung bereits aufgrund der Angaben / Messungen nachvollziehbar	Pflicht zur verbalen Begründung
Bewertung durch Verfahrensbetreuer / Vorprüfer	Bewertung nur durch Kommission

Berechnungsmethoden



- **Berechnung nach absolut vorgegebenem Zielerfüllungsgrad**
 - Bieter, der das Optimum erreicht, erhält die volle Punktezahl
 - Bieter, der das Optimum zu 90% erfüllt, erhält 90% der Punkte
 - Bieter, der nicht über das Minimum hinauskommt, erhält Null Punkte
- **Berechnung nach relativem Zielerfüllungsgrad**
 - Bester Bieter erhält die volle Punktezahl
 - Bieter, der 10% schlechter als der beste Bieter ist, erhält 90% der Punkte
- **(Bloße Reihung der Angebote)**

Bestbieterkataloge in der Praxis



- **„Fairnesskatalog“ Salzburg**
 - **Reaktionszeiten**
 - Reaktionszeiten kleiner 60 Minuten → 3 Punkte
 - Reaktionszeiten kleiner 120 Minuten → 2 Punkte
 - Reaktionszeiten kleiner 180 Minuten → 1 Punkt
 - **Lehrlingsbeschäftigung**
 - mehr als 1 Beschäftigter (VZÄ) → 5 Punkte
 - ein Beschäftigter (VZÄ) → 1 Punkt
 - **ähnlich für ArbeitnehmerInnen 50+,
Frauenbeschäftigung**

Bestbieterkataloge in der Praxis



- **Kärntner „Neue Spielregeln bei öffentlichen Aufträgen“**
- Lehrlingsbeschäftigung bzw Anteil Personen 50+
 - Anteil 0% → 0 Punkte
 - Anteil kleiner/gleich 5% → 2 Punkte
 - Anteil größer 5% → 4 Punkte
- Referenzen Bauleiter/Polier
- Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit (Ausfallssicherheit)
 - kleiner 30 min → 3 Punkte
 - kleiner 60 min → 1 Punkt
 - größer 60 min → 0 Punkte

Bestbieterkataloge in der Praxis



- **Hauptverband der Sozialversicherungsträger: „Richtlinie“**
- Mindestgewichtung (OSB) – Grundsatz mit Ausnahmen im „Anlass- und Einzelfall“
 - 80% Preis
 - 20% Lehrlingsbeschäftigung/ArbeitnehmerInnen 50+/Ökologie/Qualität
- Soziale Kriterien „nach Tunlichkeit“ zumindest 7%
- Aufzählung beispielhafter wirtschaftlicher und sozialer Kriterien sowie ökologischer Aspekte

Bestbieterkataloge in der Praxis



• ASFINAG: „Anwendungsmatrix Qualitätskriterien Bau“

Anwendungsmatrix Qualitätskriterien Bau

Ab einer geschätzten Auftragssumme von > 1 Mio. ist die Aufnahme der Qualitätskriterien gem. dieser Matrix zwingend; darunter ist eine Aufnahme empfohlen.
 Alle Abweichungen von dieser Matrix dürfen nur nach Rücksprache mit AL und Einbindung von FB BV erfolgen.
 Der Einsatz eines kommissionellen Kriteriums ist im Rahmen einer Lenkungsausschusses zu beschließen.
 In die Ausschreibungsreife ist eine Begründung zur Wahl der Kriterien und der Gewichtung aufzunehmen.
 Prozentangaben in dieser Matrix beziehen sich auf Prozent der Schatzkosten, netto.

Pos. Nr.	Kurzbezeichnung des Qualitätskriteriums	Neubau			Sanierung / Generalerneuerung			Hochbau		EM	
		< 5 Mio.	5 – 20 Mio.	> 20 Mio.	< 5 Mio.	5 – 20 Mio.	> 20 Mio.	< 5 Mio.	> 5 Mio.	< 5 Mio.	> 5 Mio.
00B106A	Verringerung der Gesamtbauzeit	P	P	P	bis 2 % *	bis 2 % *	P	bis 2 %	P	bis 2 % *	P
00B106G	Verringerung der verkehrswirksamen Bauzeit	P	P	P	bis 2 %	bis 2 %	P	-	P	bis 2 %	P
00B106H	Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten	-	-	-	P	P	P	bis 2 %	P	bis 2 %	P
00B106P	Verkürzung der täglichen Rahmenarbeitszeit	-	-	-	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	-	-	-	-
00B106I	<i>Kommissionell</i> : Erhöhung der Qualitätssicherung	-	-	bis 3 %	-	-	bis 3 %	-	-	-	-
00B106J	<i>Mathematisch</i> : Erhöhung der Asphalt-/ Betoneinbauqualität	2-3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	-	-	-	-
00B106K	<i>Kommissionell</i> : Erhöhung der Arbeitssicherheit	-	-	bis 3 %	-	-	bis 3 %	-	-	-	-
00B106L	<i>Mathematisch</i> : Erhöhung der Arbeitssicherheit	2-3 %	bis 3 %	bis 3 %	2-3 %	bis 3 %	bis 3 %	2-3 %	bis 3 %	2-3 %	bis 3 %
00B106N	<i>Kommissionell</i> : Verringerung der Umweltbelastung im Bauzustand	-	-	bis 3 %	-	-	bis 3 %	-	-	-	-
00B107A	Varianten Beton/Asphalt mittels Decision Tool	Faktor gem. Tool	Faktor gem. Tool	Faktor gem. Tool	Faktor gem. Tool	Faktor gem. Tool	Faktor gem. Tool	-	-	-	-
00B106M	Senkung der Lebenszykluskosten Brückenbau	-	P	P	-	P	P	-	P	-	P
00B106O	Beschäftigung Facharbeiter	-	-	-	bis 2 %	bis 2 %	bis 2 %	bis 2 %	bis 2 %	-	-
00B106T	Personenbezogene Qualifikation des Schlüsselpersonals	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %	bis 3 %
00B106B	Verlängerung der Gewährleistungsfrist	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 %
00B106C	Reduktion der Trafoverluste	-	-	-	-	-	-	-	-	P	P
00B106D	Leuchteinsparung	-	-	-	-	-	-	-	-	P	P
00B106E	Reduktion Lüfter-Jahresenergieverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	P	P
00B106Q	Senkung der Betriebskosten durch Verbraucheroptimierung	-	-	-	-	-	-	<i>Hochbau – In Ausarbeitung</i>	<i>Hochbau – In Ausarbeitung</i>	-	-
00B106F	Sonstiges	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
	Anzahl aufzunehmender Qualitätskriterien	2-5 Stk.	3-6 Stk.	5-10 Stk.	2-5 Stk.	3-6 Stk.	5-10 Stk.	2-5 Stk.	3-6 Stk.	2-5 Stk.	3-6 Stk.
	Gesamtpunkte Qualität	3-10 %	3-10 %	5-10 %	3-10 %	3-10 %	5-10 %	2-10 %	5-10 %	2-10 %	5-10 %

P Projektspezifisch festzulegen, Details siehe interne Anmerkung bei der jeweiligen Position

*) Vorrangige Anwendung von Pos. B106G. Anwendung von B106A nur sinnvoll, wenn die tatsächliche Gesamtbauzeitverkürzung positive Auswirkungen auf das Projekt haben kann.

Bestbieterkriterienkatalog der „Fairen Vergaben“



- Stand 20.6.2016
- „Speisekarte“ mit 13 möglichen Kriterien
- aufbauend auf Vorarbeiten (ÖBB, ASFINAG, FSV)
- 12 mathematische Kriterien + 1 Jurykriterium
- **ausformulierte Ausschreibungstexte**, aber keine Vertragstexte (Pönalen)
- bereits integriert in ABK/LB Hochbau

8 wirtschaftliche Kriterien (W.1 bis W.8)



- Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte) – W.1
- Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung) – W.2
- Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen) – W.3
- Beschäftigung von Facharbeitern – W.4
- Erhöhung der Qualitätssicherung – W.5
- Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase – W.6
- Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (zB Wochenendsperren) – W.7
- Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung – W.8

3 soziale Kriterien (S.1 bis S.3)



- Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle –S.1
- Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) – S.2
- Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) – S.3

2 Umweltkriterien (U.1 bis U.2)



- Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle – U.1
- Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission) – U.2

Disclaimer



VORSICHT: Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgend genannten qualitativen Zuschlagskriterien lediglich um Vorschläge handelt, bei denen der Auftraggeber vor der Auswahl eines dieser Kriterien zu prüfen hat, ob das jeweilige Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig. Weiters liegt es im Ermessen des Auftraggebers, das jeweilige Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen.

Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals

Referenzprojekte – W.1



- **Ziel = Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung**
- Schlüsselpersonen (wie zB Bauleiter, Obermonteur, Vorarbeiter) müssen im Angebot benannt werden
- Nachweis der fachlichen Qualifikation der Schlüsselperson, durch maximal 3 auf den Auftragsgegenstand abgestimmte Referenzprojekte
- Vorgabe von Mindestanforderungen (zB Auftragswert) an die Referenzprojekte
- Referenznachweis muss dem Angebot beigelegt werden

Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals

Referenzprojekte – W.1



- **Beispiel für Mindestanforderungen an Referenzprojekte:**
 - Mindestauftragswert (zB Baukosten > EUR 3 Mio [exkl USt])
 - Vergleichbarkeit der technischen Schwierigkeit und der Umstände der Leistungserbringung mit dem Auftragsgegenstand (zB Laborgebäude, Umbau, innerstädtische komplexe Baustellenlogistik)
 - bereits abgeschlossen (= vollständige Schlussabrechnung) und der Abschluss liegt nicht länger als 5 Jahre zurück
 - (stellvertretend) leitende Funktion der Schlüsselperson im Projekt
 - Mindestbearbeitungsdauer der Schlüsselperson am Projekt (zB > 12 Monate)

Beschäftigung von Facharbeitern – W.4



- **Ziel = Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung**
- Tätigkeit des Facharbeiters im Unternehmen des Bieters
- Einsatz beim ausgeschriebenen Auftrag
- Festlegung, ob auch Facharbeiter von Subunternehmern berücksichtigt werden. Zu beachten:
 - Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes
 - zusätzlicher Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers
 - zusätzlicher Prüfaufwand des Auftraggebers

Beschäftigung von Facharbeitern – W.4



- **Beispiel für ein Muster-Zuschlagskriterium:**
 - Facharbeiter sind Arbeitnehmer des Bieters, die nach dem Kollektivvertrag als Facharbeiter eingestuft sind
 - Bewertung des Verhältnisses der für den Auftrag eingesetzten Facharbeiter zum Gesamtanteil der Arbeiter, zB

Anteil von Facharbeitern	Punkte
≥ 50%	100
≥ 45 < 50%	80
≥ 40 < 45%	60
≥ 35 < 40%	40
≥ 30 < 35%	20
< 30%	0

Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle – S.1



- **Ziel = Erhöhung der Arbeitssicherheit über die (verpflichtenden) gesetzlichen Vorgaben hinausgehend**
- Eignung für sensible Baustellen, bei denen aufgrund der Randbedingungen eine erhöhte Gefährdung der beteiligten Personen besteht, zB
 - Bauten unter Verkehr, beengte Platzverhältnisse, Stromabschaltungen
- projektspezifische Festlegung der Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit im Sinne von „Ausschreiberlücken“ durch den Auftraggeber

Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle – S.1



- **Beispiel für ein Muster-Zuschlagskriterium:**
 - Auflistung der – nach Ansicht des Auftraggebers geeigneten – zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit für das konkrete Projekt in der Ausschreibung
 - Bieter gibt im Angebot an, welche Maßnahmen bei der Auftragsabwicklung umgesetzt werden:

Bezeichnung der Maßnahme	Punkte
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20

Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle – S.1



- **Beispiele für Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit (ASFINAG, ÖBB):**
 - Verdoppelung der gemäß § 82a ASchG gesetzlich vorgegebenen Präventionszeiten für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner
 - Erhöhung der Standards bei Zutrittskontrollen durch gesammelten An- und Abtransport mit einem Bus zur Baustelle (bei Baustellen mit beengten Platzverhältnissen)
 - Einrichtung von Lotsenpunkten für Lieferanten und Sicherstellung, dass nur diese für die Baustellenzufahrt genutzt werden
 - aktives Sicherheits- und Gesundheitsmanagement gemäß OHSAS ISO 18001
 - Schulung aller ausführenden Mitarbeiter zur Arbeitnehmerschutzverordnung

Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen und Personen im Ausbildungsverhältnis – S.3



- **Ziel = Förderung der Beschäftigung von Lehrlingen oder Personen im Ausbildungsverhältnis**
- Tätigkeit des Lehrlings bzw des Auszubildenden im Unternehmen des Bieters
- Einsatz beim ausgeschriebenen Auftrag
- Festlegung, ob auch Lehrlinge bzw Auszubildende von Subunternehmern berücksichtigt werden. Zu beachten:
 - Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes
 - zusätzlicher Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers
 - zusätzlicher Prüfaufwand des Auftraggebers

Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen und Personen im Ausbildungsverhältnis – S.3



- **Beispiel für ein Muster-Zuschlagskriterium:**
 - Lehrlinge iSd Berufsausbildungsgesetzes sind Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes fachlich ausgebildet werden
 - Gleichstellung mit Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsstaat in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden
 - Bewertet wird die Anzahl der zur Auftragsabwicklung eingesetzten Lehrlinge, zB:

Angebotene Lehrlingszahl bzw Zahl von Personen im Ausbildungsverhältnis	Punkte
5 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	100
4 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	80
3 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	60
2 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	40
1 Lehrling (oder Person im Ausbildungsverhältnis)	20

Reduktion der Umweltbelastung: Verringerung Transport-km und LKW-Transporte – U.1



- **Ziel = Reduktion der Umweltbelastung**
- Verringerung der Transportkilometer und LKW-Transporte über 3,5 t auf die Baustelle
- Eignung für Projekte, bei denen die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte in Tonnenkilometer für bestimmte Materialien (zB Asphalt, Kies, Schotter, Stahl) erhöht ist
 - teilweise auch technisch sinnvoll, zB steigt mit zunehmender Transportweite das Risiko, dass die erforderliche Qualität von Asphaltmischgut zum Zeitpunkt des Einbaus nicht mehr vorhanden ist

Reduktion der Umweltbelastung: Verringerung Transport-km und LKW-Transporte – U.1



- **Beispiel für ein Muster-Zuschlagskriterium:**
 - Transportkilometer = Kilometer auf öffentlichen Straßen zwischen Anlage und Leistungsort
 - Nachweis, dass Bieter über Anlage verfügt (zB Verträge)
 - genaue Vorgaben zur Berechnung der Kilometerentfernung (zB Distanzprogramm, Beachtung von LKW-Fahrverboten)
 - Bewertet werden die angebotenen Transportkilometer, zB

Angebote Transportkilometer	Punkte
0 – 60 Kilometer	100
61 – 70 Kilometer	80
71 – 80 Kilometer	60
81 – 90 Kilometer	40
91 - 100 Kilometer	20
> 100 Kilometer	0

Ausblick



- Bestbieterkriterienkatalog wird laufend überarbeitet (Input der Praxis)
- branchenspezifische Kataloge werden folgen (zB für einzelne Gewerke, Hoch- bzw Tiefbau etc)
- auftraggeberspezifische Kataloge sind in Ausarbeitung bzw schon im Einsatz
- Entscheidungen der Vergabekontrolle sind zu berücksichtigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dr. Stephan Heid

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG **E-Mail:** office@heid-schiefer.at **Internet:** www.heid-schiefer.at

Kanzleisitz: 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

Niederlassung Klagenfurt: 9020 Klagenfurt, Domplatz 1
Tel: +43 (0)463 5002 32, Fax: +43 (0)463 2655 26 4945

Niederlassung Salzburg: 5020 Salzburg, Rainbergstraße 3a
Tel: +43 (0)662 8406 48, Fax: +43 (0) 662 8450 33

Sprechstellen

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus D
6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18

7.11.2016

Veränderungen in der Vergabep Praxis durch die BVergG-Novelle 2015

www.heid-schiefer.at